



Sauberes Speyer

Aufgaben der Abt. Umwelt und Forsten

- als Untere Abfallbehörde
- teilweise auch Aufgabenvollzug als Verwaltung des örE



- 1. Beseitigung von rechtswidrig abgelagerten Abfällen aller Art im öffentlichen Bereich**
- 2. Vollzug der Regelungen zur Produkthaftung**
(der Altfahrzeugverordnung, des Batteriegesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Verpackungsverordnung)
- 3. Vollzug § 18 KrWG: Anzeigeverfahren für gewerbliche Sammlungen**
- 4. Vollzug LVO Verbrennung pflanzlicher Abfälle**



Rechtsgrundlagen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)

AltautoV, AltbatterieV, VerpackV, ElektroG

Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle



1. Beseitigung von rechtswidrig abgelagerten Abfällen aller Art im öffentlichen Bereich

- Entgegennahme von Anzeigen und Beschwerden über rechtswidrige Ablagerungen von Müll
- Im Einzelfall Beauftragung des Vollzugsdienstes mit weiteren Ermittlungen (Fotos, Hinweise auf den Verursacher)
- Beauftragung des Fuhrparks mit dem Einsammeln und Befördern des „wilden Mülls“, bei gefährlichen Abfällen Beauftragung einer Spezialfirma
- Informationsaustausch und Abstimmungen mit EBS / SWS, KVD, Fuhrpark, Polizei
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Bearbeitung des Rechnungswesens (innere Verrechnung Fuhrpark)
- Führen einer Statistik über „Müllbrennpunkte“; Planung von Abhilfemaßnahmen



1. Rechtswidrig abgestellte KFZ ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Flächen

- Nach Eingang der F1-Meldung des Kommunalen Vollzugsdienstes über das Anbringen des „Roten Punktes“ Ermittlung des letzten KFZ-Halters, Anschreiben mit Entsorgungsaufforderung und Anhörung
- Nach Eingang der F2-Meldung (Eintreten der Abfallfiktion gem. § 20 (3) KrWG nach Ablauf eines Monats) Mitteilung des Sachverhaltes an die Kriminalinspektion zur Überprüfung, ob ein Straftatbestand gemäß § 326 StGB vorliegt
- Nach Rückmeldung der Kripo Entsorgungsauftrag an zertifizierten Demontagebetrieb
- Sofern ein Straftatbestand ausgeschlossen wird, Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Bearbeitung des Rechnungswesens



1. Bearbeitung von Fällen unsachgemäßen Umgangs mit Asbest

- Ermittlung des Sachverhalts, ggf. Meldung an die Kripo zur Prüfung der Einleitung von Strafverfahrens
- Anordnung von Erstmaßnahmen z.B. zur Sicherung des Lagerplatzes des Abfalls bis zum ordnungsgemäßen Abtransport
- Anordnung von Beauftragung eines Gutachters durch den Verantwortlichen zur Ermittlung der Kontamination u. Erstellung von Maßnahmenkatalog zur Dekontamination
- Anordnung von Dekontaminationsmaßnahmen, Forderung von Entsorgungsnachweisen
- ggf. Durchsetzung der abfallrechtlichen Forderungen mittels Anordnung von Zwangsmaßnahmen,
- ggf. auch durch mündliche Anordnung gegenüber dem Verantwortlichen (Sofortvollzug)



2. Vollzug der Regelungen zur Produkthaftung; Vollzug der Altfahrzeugverordnung, des Batteriegesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Verpackungsverordnung

- Durchführung von Stichprobenkontrollen in Betrieben zur Einhaltung der Vorschriften über die Produkthaftung (z.B. Umsetzung der Pfanderhebungs-Pflicht, der Verbraucher-Informationspflicht in Verkaufsstellen usw.)
- Durchsetzung abfallrechtlicher Forderungen an Altautoverwerter nach AltautoV
- Bei festgestellten Verstößen Anforderungsschreiben, Durchsetzung abfallrechtlicher Forderungen und Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren



3. Vollzug § 18 KrWG: Anzeigeverfahren für gewerbliche Sammlungen (z.B. Altkleider, Papier, Metallschrott)

- Entgegennahme der Anzeige und Prüfung auf Vollständigkeit
 - Einholung der Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (EBS / SWS)
 - Bestätigung der Anzeige ggf. unter Auflagen oder Untersagung der Sammeltätigkeit
 - bei Widersprüchen: Durchführung des Vorverfahrens nach VwVfG u. VwGO
 - Untersagung von Sammlungen bei nicht angezeigter Sammeltätigkeit
 - Aufforderung zur Vorlage einer Anzeige nach § 18 KrWG
 - Beauftragung des KVD mit Kontrollen
- Untersagung von Sammlungen von unzulässigen Abfallfraktionen (z.B. Elektroschrott)



4. Vollzug der LVO zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle

- Entgegennahme von Anzeigen zur geplanten Verbrennung pflanzlicher Abfälle
- Prüfung der Voraussetzungen entsprechend LVO (Verbrennungsort, Material, Mengen, Mindestabstände usw.)
- Bestätigung der Anzeige, ggfs. unter Auflagen, oder Untersagung der Verbrennung
- Bearbeitung von Beschwerden, Untersagung von nicht angezeigten / nicht genehmigungsfähigen Verbrennungen
- Informationsaustausch und Abstimmungen mit EBS / SWS, KVD, Feuerwehr, Polizei
- Einleiten von Ordnungswidrigkeitenverfahren



- **Erstellung / laufende Aktualisierung von Statistiken (Art und Menge wilder Müll, Müllbrennpunkte, Schrott-KFZ, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren)**
- **Mitwirkung bei der Organisation des jährlichen „Dreck-Weg-Tages“ und sonstiger ehrenamtlicher Müllsammelaktionen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit**



"OWI Verfahren gem. §§ 15, 17 und 28 KrWG rechtswidrige Entsorgung von Abfällen, „wilder Müll"

- 2015: 9 Bußgeldverfahren (50,- bis 200,- €)
- 2016: 14 Bußgeldverfahren (50,- bis 1.000,- €)
- 2017: bislang 9 Bußgeldverfahren (50,- bis 300,- €)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit